

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

1 Vertragsbestandteile

1.1 Verbindlichkeit

Diese AGB gelten für die gesamten Geschäftsbeziehungen mit der Service Plus Suisse GmbH (nachfolgend: SPS GmbH) wie Lieferungen mit und ohne Montage, Verkäufe, alle damit zusammenhängenden Dienstleistungen und Folgeaufträge, soweit im Einzelfall nicht ausdrücklich und schriftlich etwas Abweichendes vereinbart wird. Spätestens mit der Bestellung bzw. Erteilung des Auftrages gelten unsere Bedingungen als angenommen. Werden dem Angebot Unterlagen des Unternehmers wie z. B. Abbildungen und Zeichnungen, einschliesslich Massangaben, beigelegt, so sind diese Unterlagen verbindlich, wenn im Angebot auf sie Bezug genommen wird. Bei Abweichungen gilt der Text in der Ausschreibung resp. dem Angebot.

Die nachstehenden Bedingungen bilden einen integrierenden Bestandteil der Offerte, der Auftragsbestätigung und des Werkvertrages. Verträge werden nur durch die seitens SPS GmbH rechtsgültig unterzeichnete Bestätigung verbindlich.

1.2 Grundlagen

Es gelten die SIA Normen, vorab SIA 118 «Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten», SIA 331 «Fenster und Fenstertüren», SIA 118/331 «Allgemeine Bedingungen für Fenster und Fenstertüren» sowie die Vorschriften der SIGaB in ihren jeweiligen gültigen Fassungen, sofern in diesen AGB und allfälligen Merkblättern keine anders lautenden Regelungen getroffen sind. Bei Widersprüchen gehen diese AGB anderen Bestimmungen vor.

1.3 Rangreihenfolge

Im Falle von Widersprüchen gilt zunächst der individuelle Werkvertrag, die AGB bilden davon einen integrierenden Bestandteil. Die individuelle Regelung des Werkvertrages geht vor.

2 Urheberrecht / Datenschutz / Werbung

Das Angebot und die zugehörigen Zeichnungen, Beschriebe, Muster, Berechnungen, technischen Unterlagen, etc. sind Eigentum des Unternehmers und müssen vertraulich behandelt werden. Eine Weitergabe an Dritte ist daher ausdrücklich untersagt, auch das Abschreiben dieser Unterlagen ist rechtswidrig. Bei Übertretung dieser Auflage haftet der Empfänger des Angebotes für den Schaden in Höhe des Aufwandes der für die Erstellung dieser Unterlagen benötigt wurde, sowie einen etwaigen Schadensersatz für entgangene Aufträge. Unterlagen dieser Art können jedoch gegen Gebühr und ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung für die einmalige Weitergabe freigegeben werden.

Bilder und Videos die vor, während und nach der Bauphase erstellt werden und im Zusammenhang mit unserer Tätigkeit stehen, können auf der firmeneigenen Website, Social Media, sowie sonstiger Werbekanäle und Printmedien zu werbezwecken veröffentlicht werden. Ein Widerruf muss schriftlich erfolgen. Die Bilder und Videos sind Eigentum der Service Plus Suisse GmbH.

3 Technik und Entwicklung

3.1 Konstruktionsänderungen

Dieses Angebot basiert auf dem aktuellen Stand der Produkte und Leistungen unserer Zulieferanten und Subunternehmer. Verbesserungen und Konstruktionsänderungen bleiben jederzeit und ohne Vorankündigung vorbehalten.

3.2 Glas

Leichte Farbunterschiede müssen toleriert werden. Voraussetzungen für die Garantieleistungen bei Isolierglas sind in der «GLAS-NORM, Isolierglas, Anwendungstechnische Vorschriften 01» und «SIGAB Richtlinie 006 Visuelle Beurteilung von Glas am Bau», herausgegeben vom Schweizer Institut für Glas am Bau, umschrieben und bilden einen integrierenden Bestandteil des Vertrages.

3.3 Glasbruch

Aufgrund der hohen Fertigungsqualität von Floatglas sind die Eigenspannungen des Glases von grosser Gleichmässigkeit und führen daher nicht zum Glasbruch. Glasbruch und sogenannte „Spannungsrisse“ sind deshalb ausschliesslich auf äussere mechanische und / oder thermische Einwirkungen zurückzuführen und fallen nicht unter Garantie. Es ist bauseits sicherzustellen das keine thermische Überbelastungen des Isolierglases entstehen (Gegenstände zu nahe am Fenster, Teilbeschattung etc.) die einen Bruch zur Folge haben können. Wir empfehlen deshalb eine Glasbruchversicherung abzuschliessen.

3.4 Personenschutz mit Glas

Es gilt die SIGAB Richtlinie 002 «Sicherheit mit Glas - Anforderungen an Glasbauteile». Stellen der Planer und der Bauherr den in der Norm geforderten Personenschutz beim Glas durch entsprechende Nutzung und / oder andere Massnahmen sicher, hat er dies der SPS GmbH mit einer Verzichtserklärung schriftlich zu bestätigen. Mit der Verzichtserklärung ist die SPS GmbH bei Eintritt eines Schadens, als Folge des Verzichts, von Verantwortung und Forderungen jeglicher Art - auch von geschädigten Drittpersonen - entbunden.

3.5 Regelung Baufeuchte

Die Luftfeuchtigkeit in Bauten, insbesondere mit eingebauten Holzfenstern, darf nicht mehr als 60% betragen. Holzkanteln für die Herstellung von Fenster sind auf 13% ±2% (Vorgaben Norm) abgetrocknet. Übermässige Luftfeuchtigkeit kann über die Oberfläche (atmungsaktive Behandlung) ins Holz eindringen und dieses quellen lassen. Längerfristig kann dies zu Schäden an den Holzteilen sowie insbesondere deren Oberfläche und in extremen Situationen zu Korrosion an den Beschlagteilen führen. SPS GmbH sowie deren Zulieferer übernimmt keine Haftung für Schäden, die auf zu hohe Luftfeuchtigkeit während der Bauphase oder zu einem späteren Zeitpunkt zurückzuführen sind. Die maximal zulässige Luftfeuchtigkeit von 60% muss durch regelmässiges Lüften oder durch eine geeignete Bauaustrocknung bauseits sichergestellt werden.

Hohe Luftfeuchtigkeit ist unter anderem erkennbar, wenn Kondensat auf der raumseitigen Isolierglasscheibe sichtbar ist. Vor allem in der kälteren Jahreszeit, bei grösseren Temperaturdifferenzen innen zu aussen, ist darauf zu achten und mehrmals täglich genügend richtig (Stoss- oder Querlüftung) zu lüften.

3.6 Wartung Beschläge

Um Verschleiss zu vermeiden, ist ein regelmässiges Fetten und Ölen (mindestens einmal jährlich, in Abhängigkeit der Einbaulage auch öfter) aller beweglichen Teile im Flügel und Rahmen erforderlich. Werden diese Wartungsarbeiten nicht durchgeführt, erlischt die entsprechende Garantie seitens SPS GmbH und deren Zulieferanten. Sicherheitsrelevante Beschlagteile sind mindestens einmal jährlich auf festen Sitz zu prüfen und auf Anpressdruck zu kontrollieren. Ja nach Erfordernis sind Befestigungsschrauben nachzuziehen, bzw. abgenutzte Teile (sogenannte Verschleissteile) auszutauschen.

Die Einstellarbeiten an den Beschlagteilen, vor allem an den Ecklagern und -bändern, sowie das Austauschen von Teilen können selbst durchgeführt werden. Allerdings verfällt bei fehlerhafter Montage ein allfälliger Garantieanspruch. Wir empfehlen ausdrücklich Ihre Fenster und Türen durch unseren Service regelmässig zu warten, um langfristige Beschädigungen auszuschliessen.

3.7 Wartung Kunststoff-Profil

Die Oberflächen der Kunststoff-Profilen sind regelmässig (mehrmals jährlich) mit einem schonenden Reinigungsmittel und viel Wasser zu reinigen. Scheuernde oder an lösende Reinigungsmittel sind unbedingt zu vermeiden. Partikel aus Umweltverschmutzung (Blütenpollen, Blütenstaub, Russ, Bremsstaub Eisenbahn, etc.) können zusammen mit Feuchtigkeit und Sonneneinstrahlung in die Oberfläche eingebrannt werden. Hierbei handelt es sich um eine Oberflächenverschmutzungen.

Die Verschmutzung von Kunststoff-Profilen berechtigt den Besteller nicht, die Profile auf Kosten von der SPS GmbH und deren Zulieferer reinigen oder ersetzen zu lassen.

Ihr Experte für Fenster und Türen

3.8 Wartung Holzprofile

Holz ist ein Naturprodukt und benötigt Schutz durch Farbanstrich oder Lasur. Die verwendeten Reinigungsmittel müssen mit den Materialien verträglich sein. Alle zwei Jahre sind die bewitterten Oberflächen zu kontrollieren. Falls der Oberflächenschutz (Lack, Lasuren) stark abgebaut ist, empfiehlt sich eine Nachbehandlung mit demselben Überzugsmaterial. Bei einer kompletten Überholung des Aussenanstrichs ist darauf zu achten, dass die Aussenschicht nicht dicker (dampfdichter) ist als der Innenanstrich. Damit werden Schäden am Aussenanstrich vermieden, die infolge des Dampfdruckgefälles von innen nach aussen entstehen können.

Die Beschläge dürfen nicht überstrichen werden.

4 Angebot und Vertragsabschluss

Angebote, Preislisten, Kostenvoranschläge, Frachtabgaben etc. ergehen grundsätzlich freibleibend. Sie sind nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich so formuliert sind. Verbindliche Angebote verfallen jederzeit bei Widerruf bzw. spätestens mit Ablauf von 90 Tagen nach Angebotsausstellung. Kalkulationsirrtümer und EDV-Fehler berechtigen uns, die Preisvereinbarung anzupassen. Muster, Masse und sonstige Angaben über die Beschaffenheit der Ware sind bis zur Auftragsbestätigung unverbindliche Rahmenangaben. Angebote, Auskünfte, Empfehlungen und Ratschläge unserer Mitarbeiter binden uns erst mit schriftlicher Bestätigung. Im Preis sind die gemäss Auftragsbestätigung enthaltenen Leistungen inbegriffen. Für den Umfang der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung von SPS GmbH massgebend. Nebenabreden und Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung von SPS GmbH und der Gegenzeichnung durch den Besteller.

Erteilte und bestätigte Aufträge können nur schriftlich und unter Angabe von wichtigen Gründen (z. B. Baueinstellung usw.) rückgängig gemacht werden. In jedem Fall hat der Auftraggeber bereits geleistete Arbeiten und anfallende Stornierungskosten zu entschädigen sowie für die volle Schadloshaltung aufzukommen.

5 Werkpreise

In den Preisen inbegriffen sind die Leistungen gemäss SIA-Norm 118/331 «Allgemeine Bedingungen für Fenster und Fenstertüren» sowie, falls vertraglich vereinbart, auch die Lieferung franko Baustelle und Montage. Nach SIA-Norm 118/331 (Kap. 2.3) sind folgende Leistungen nicht in unserem Preis inbegriffen:

- Ausgleichs- und Leibungsputz, Maurer- und Zuputzarbeiten
- Erstellen und Schliessen von Aussparungen und Durchbrüchen für die Bedienungselemente von Sonnen- und Wetterschutzanlagen inkl. der Abdichtung
- Reinigen der Verglasung
- Deckleisten
- Abdeckung der Montageschrauben im Falzbereich
- Reinigung und Wiedermontage von Beschlägen und Dichtungsprofilen nach eventueller bauseitiger Oberflächenbehandlung
- Herstellung und Lieferung von Musterfenstern
- Schützen der eingebauten Bauteile vor Beschädigung nach der Abnahme
- Entfernen und Wiedermontage des Gerüsts unter Anweisung des Bauherrn
- Schlussbeschichtung bei Holzfenstern
- Massnahmen zur Verhinderung des Abfliessens von Wasser über Deckenstirnen
- Äussere und innere Abdichtungen zwischen Bauwerk und Rahmen, sofern im Leistungsverzeichnis nicht enthalten
- Verfüllen von Hohlräumen zwischen Fenster und Bauwerk, sofern im Leistungsverzeichnis nicht enthalten
- Provisorische Beschläge.
- Endreinigung der Fenster, Reinigen der Gläser
- Entfernen von Gips, Putz, usw. an den von uns gelieferten Bauteilen

- Sockelleisten ergänzen, bzw. de- und remontieren
- Flachdachanschlüsse mit Bitumen oder Flüssigkunststoff, oder dgl.
- Elektroanschlüsse oder das Verlegen von Elektroleitungen
- Storen- bzw. Rolladenarbeiten jeglicher Art
- Entfernen von Elektrogeräten, Klimaanlage, Lüftungsgeräte, usw.
- Zugänglichkeit zu den Räumlichkeiten erstellen
- Schützen der von uns gelieferten Elemente
- Überprüfen der Holzfeuchtigkeit, bzw. der Raumluftfeuchtigkeit
- Regelmässiges Lüften

Im Weiteren sind nachstehende Leistungen nicht in unserem Preis enthalten:

- Auf Wunsch des Bestellers geleistete Mehr- oder Zusatzarbeiten, Überstunden sowie Nacht- und Sonntagsarbeit.
- Zusätzliche Kosten infolge erschwerner Umstände, die bei der Offertstellung nicht vorausgesehen werden konnten. Diese sind dem Besteller bei Erkennen sofort mitzuteilen.
- Mehrkosten für Reisezeit sowie zusätzliche Reise- und Logistikkosten bei bauseits veranlassten Zusatzarbeiten, nicht bereiteter Baustelle oder nicht vorgesehenen Unterbrechungen der Arbeit.
- Abdecken oder Entfernen von Bauteilen oder Einrichtungen zur Vermeidung von Beschädigungen während der Montagephase.

5.1 Bestellungsänderungen

Bei Verminderung der Bestellmenge um mehr als 10 % kann ein Zuschlag auf dem Angebotspreis verrechnet werden.

5.2 Verrechnung von Zusatzleistungen

Zusatzleistungen werden nach den aktuell gültigen Regieansätzen durchgeführt. Regiepreise unterliegen nicht dem angegebenen Satz für Rabatt und Skonto gemäss Hauptauftrag.

5.3 Teuerung

Steigende Materialpreise auf Grund Verknappung und / oder anderer Ursachen, werden ab einer Teuerung von > 2% dem Besteller weiterverrechnet. Grundlage der Berechnung gilt der Nachweis des Lieferanten. (siehe SIA 122 «Preisänderungen infolge Teuerung; Verfahren mit Gleitpreisformel», sowie Preisänderung im Bauwesen KBOB)

6 Lieferbedingungen

6.1 Lieferfrist

Die Lieferfrist beginnt mit dem Eingangsdatum der vom Besteller unterzeichneten Auftragsbestätigung. Die Lieferfrist verlängert sich um die entstandene Verzögerung, wenn uns Angaben oder Unterlagen nicht rechtzeitig zukommen, oder wenn die Auftragsbestätigung nachträglich vom Kunden ergänzt oder geändert wurde, oder wenn die erste oder zweite Akontozahlung nicht vertragsgemäss eintrifft. Bei einer Beststellungsänderung beginnt die Lieferfrist ab Bestätigung derselben durch uns neu zu laufen. Die von uns angegebenen Liefertermine sind in der Regel Circa-Angaben nach Kalenderwochen. Wir sind bemüht, diese Termine einzuhalten. Eine verbindliche Zusage kann jedoch erst bei Eintreffen der Ware gegeben werden.

6.2 Konventionalstrafen und Prämien

Allfällige Konventionalstrafen bei Nichteinhaltung der Lieferfrist sind nur gültig, wenn diese von uns schriftlich anerkannt sind. Konventionalstrafen sind überdies nur gültig, wenn auch Prämien für frühere Liefertermine ausgesetzt sind und oder Konventionalstrafen in Gegenseitigkeit vereinbart werden. (Liefert der Besteller die Pläne zu spät, wird der Bau verzögert und wir können unsere Ware nicht liefern gelten dieselben Konventionalstrafen für den Besteller, bzw. dessen Vertreter).

Ihr Experte für Fenster und Türen

6.3 Lieferverzögerungen durch Besteller

Die Folgen für Verzögerungen aus Gründen, welche der Besteller zu verantworten hat, gehen zu seinen Lasten. Falls diese Verzögerung mehr als 20 Tage über den eingeplanten Montagetermin hinaus beträgt, wird die vertraglich vereinbarte Zahlung fällig. Die Produkte müssen vom Kunden abgenommen und auf seine Kosten und Gefahr bis zur Montage zu ischengelagert werden. Eine Lagerung bei uns ist kostenpflichtig.

6.4 Nichteinhaltung der Lieferfrist

Geht die Nichteinhaltung einer Lieferfrist nicht auf unser ausschliessliches Verschulden zurück, erwächst dem Kunden daraus kein Recht auf Rücktritt vom Vertrag. Ebenso besteht kein Recht auf Schadenersatz.

6.5 Unvorhersehbare Verzögerungen

Im Falle von Betriebsstörungen, unvorhergesehenen Schwierigkeiten bei der Materialbeschaffung, Streik, Ausfall der Energieversorgung, Verkehrssperrungen oder Fälle von höherer Gewalt sind wir berechtigt, neue Fristen festzusetzen oder ohne Kostenfolgen vom Vertrag zurückzutreten.

6.6 Teillieferungen

Sind für Teillieferungen in der Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich separate Liefertermine vorgesehen, so erfolgt die Lieferung aller Produkte zum festgesetzten Liefertermin. Der Kunde übernimmt die Produkte und lagert sie bis zum möglichen Montagetermin auf seine Kosten und sein Risiko. Eine Zwischenlagerung bei uns oder Dritten ist kostenpflichtig.

6.7 Baureklame

Der Besteller akzeptiert das Anbringen einer Werbetafel / Werbetafel, vor, während und nach der Bauphase (maximal jedoch 2 Monate länger als die tatsächliche Bauphase andauert).

7 Arbeitsbedingungen auf der Baustelle

7.1 Allgemein

Unser Angebot basiert, sofern nicht anders erwähnt, auf folgenden Grundlagen: Montage in einer Etappe, freie Zufahrt und freier Zugang zum Montageort, geeigneter, trockener sowie ebener Lagerplatz für die zu liefernden Bauteile, Stromanschluss, evtl. Gerüste, Hebezeuge.

7.2 Neubau

Bei Neubauten erfolgt die Montage auf vorbereitete Anschläge oder ins Licht versetzt. Die Maueranschläge müssen sauber verputzt sein. Höhenfixpunkte oder Meterrisse sind durch die Bauleitung vor der Montage, pro Raum, am Bauwerk festzulegen und zu markieren. Die Abdichtung erfolgt mit Kompriband, Seidenzopf, Schafwolle, PU-Rundschnur oder Montage-Schaum bei Fenster ins Licht gestellt. Dampf- und Winddichtheitsabschlüsse sind nicht Standard. Sie können gegen Verrechnung an SPS GmbH übertragen werden. Die Baureinigung und Reinigung von Fenster und Glas hat bauseits zu erfolgen. Der Besteller ist verantwortlich, dass die Masse und Baupläne eingehalten werden, die als Grundlage für die Erstellung der Bestellung gedient haben.

7.3 Renovation in bewohnten Räumen

Voraussetzung: Freier Zugang an die Arbeitsorte, alle Wertgegenstände geräumt oder geschützt, Möbel abgedeckt. Die bei der Demontage oder Montage der Fenster und Türen zum Vorschein kommenden zusätzlichen Arbeiten werden separat verrechnet. Für Schäden an hohlen oder schlecht haftenden Plättli, Wand- oder Leibungsverputz, Tapeten, Kunststeingewänden etc. können wir keine Haftung übernehmen. Bei Beschädigungen von «Unterputz», (d. h. unter Abdeckungen, Verkleidungen etc.) geführten Leitungen (Strom, TV, Wasser etc.), welche für die Monteur nicht ersichtlich sind, übernimmt SPS GmbH keine Haftung.

Eventuelle Rollladenarbeiten (Anpassungen, Gurte, Kurbelgestänge, Führungsschienen, Servicedeckel etc.) sowie Demontage und Montage von Heizkörpern etc. müssen, wenn nicht besonders erwähnt, bauseits ausgeführt werden. Wird bei der Montage festgestellt, dass die bestehenden Rollläden auf den alten Fenstern festmontiert sind, müssen diese bauseits durch den Fachmann entfernt werden. Der Arbeitsbereich wird besenrein übergeben.

7.4 Abmahnung Montage

Werden Montagen von Fenstern und Anschlussfugen bei extremen Wetterverhältnissen oder schwierigen Bausituationen von Seiten des Bauherrn, Bauleitung oder Architekten verlangt, so behält sich SPS GmbH das Recht vor, mögliche Folgeschäden schriftlich abzumahnern.

7.5 Zwischenlagerung der Bauteile

Dauert die Montage länger als ein Tag, ist, falls nötig, für die Zwischenlagerung der Bauteile kostenlos ein geeigneter, trockener Lagerplatz zur Verfügung zu stellen.

8 Übernahme der Ware respektive des Werkes

8.1 Lieferung ohne Montage

Der Versand der Waren erfolgt auf Gefahr des Bestellers oder Käufers. Falls SPS GmbH für den Transport beauftragt ist, geschieht dies auf Rechnung des Bestellers. Anders lautende ausdrückliche Vereinbarungen betreffend Transporte bleiben vorbehalten.

8.2 Lieferung, Abnahme und Montage

Sofort nach Beendigung der Montagearbeiten hat der Kunde in Anwesenheit des Monteurs das Werk zu überprüfen und den Montagerapport und den Regierapport, falls zusätzliche Leistungen nötig wurden, zu unterzeichnen. Mit der Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls, oder ggf. des Lieferscheins, gilt das Werk oder der Werkteil als abgenommen oder abgeliefert. Werden Rapporte nicht innerhalb von 3 Tagen nach erfolgter Montage unterzeichnet, gilt das Werk als abgenommen und die Rapporte vom Besteller als akzeptiert.

8.3 Gemeinsame Abnahme

Beide Parteien können eine gemeinsame Abnahme des Werkes verlangen. Es wird ein Abnahmeprotokoll erstellt. Wird seitens des Bestellers an der gemeinsamen Bauabnahme nicht teilgenommen, gilt das Werk trotzdem als abgenommen.

8.4 Teilabnahme

Erfolgt unsere Leistung in mehreren Teiletappen, können wir für jede Teiletappe eine Abnahme verlangen und die bisher erbrachte Leistung ohne irgendwelche Rückbehalte in Rechnung stellen.

8.5 Holz- und Holz/Metallfenster

Holz ist ein Naturprodukt. Abweichungen und Unterschiede in der Maserung, Struktur, Oberfläche und Farbe sind kein Reklamationsgrund. Die Wartungsintervalle der Oberflächen sind gem. den Vorgaben des FFF einzuhalten. Die Holzfeuchtigkeit von Holz- und Holz-Metall-Fenstern darf nach der Montage bis zur Fertigstellung des Anstriches 15 % nicht übersteigen. Es ist auf eine gleiche Schichtdicke der Aussen- und Innenseite zu achten.

Bei Endanstrichen und Wartungsarbeiten ist ein offenporiger, wasserlöslicher, auf unser Lacksystem abgestimmter Lack zu verwenden. Beschläge, Teile der Verschlussmechanik sowie Dichtungen dürfen nicht überstrichen werden. Für die Einhaltung dieser Bedingungen trägt der Besteller die Verantwortung. Der Besteller ist nach der vorläufigen Abnahme dafür besorgt, dass die Holzfeuchtigkeit 15 % nicht überschreitet, andernfalls trägt er für eine Überschreitung die Verantwortung.

Ihr Experte für Fenster und Türen

8.6 Untergeordnete Mängel

Mängel, welche die Funktion nicht beeinträchtigen, berechtigen den Besteller nicht zur Nicht-Abnahme des Werkes und zum Rückbehalt von Zahlungen.

9 Zahlungsbedingungen

9.1 Zahlungsbedingungen:

Sofern im Werkvertrag die Zahlungen nicht nach SIA 118 festgelegt sind, gelten die nachfolgenden Zahlungsbestimmungen:

I. Bei Lieferung mit und ohne Montage, wenn nicht anders deklariert und Auftragsvolumen > 5'000 CHF netto exkl. MwSt.:

Bei Auftragserteilung	50%
Bei Liefer- bzw. Montagebereitschaft	20%
Bei Montagestart (Ware befindet sich am Bau)	20%
Schlussrechnung (Bei Lieferung / nach Schlussabnahme)	10%

II. Bei Lieferung mit und ohne Montage, wenn nicht anders deklariert und Auftragsvolumen < 5'000 CHF netto exkl. MwSt.:

Bei Auftragserteilung	50%
Schlussrechnung (Bei Lieferung / nach Schlussabnahme)	50%

Bei bauseits bedingten Verzögerungen (Etappierungen, verzögerten Fertigstellungen etc.) können Akontorechnungen in der Höhe von 70 – 90% gestellt werden.

9.2 Zahlungsfrist & Mängelrügen

Die Akontorechnungen und Schlussrechnungen < 5'000 CHF netto exkl. MwSt. sind sofort zahlbar bei Erhalt. Die Schlussrechnung sind innerhalb 10 Tagen ab Rechnungsdatum rein netto ohne Skontoabzug zahlbar. Die Erhebung von Mängelrügen entbindet den Besteller nicht von der Zahlungspflicht. Ein Garantierückbehalt ist nicht zulässig.

10 Garantie und Gewährleistung

10.1 Gewährleistung

Unsere Gewährleistung beschränkt sich auf den Ersatz oder die Nachbesserung schadhafter Teile. Für Folgeschäden haften wir nur bis zum Deckungsbeitrag unserer Haftpflichtversicherung. Der Ersatz von Kosten für Leistungen, welche der Kunde selbst oder Dritte erbracht haben, ist ausgeschlossen. Ein Anspruch des Kunden auf Wandelung oder Preisminderung besteht nicht. Der Besteller hat die Behebung von Mängeln jeder Art ohne Anspruch auf Entschädigung für allfällige Beeinträchtigungen und Umtriebe zu dulden. Eine eventuelle Ausführung von Garantiarbeiten unterbricht die laufende Garantiedauer nicht.

10.2 Ausschluss der Gewährleistung

Unsere Gewährleistung schliesst Mängel aus, welche auf mangelhafte Wartung und die Nichteinhaltung unserer Wartungsempfehlungen (siehe die Punkte 3.6, 3.7, 3.8 in der vorliegenden AGB), übermässige Beanspruchung, unsachgemässe Behandlung oder Einwirkungen durch Dritte zurückzuführen sind. Jede Gewährleistung für Mängel ist ausgeschlossen die auf Fehler in der Baukonstruktion oder in Plänen, die uns vom Besteller zu Verfügung gestellt wurden, zurückzuführen sind. Der Bauherr oder dessen Stellvertreter hat vor Montagebeginn auf allfällige Wasser-, bzw. Elektroleitungen oder der gleichen hinzuweisen, Schäden aufgrund mangelnder Auskunft weisen wir zurück.

Schäden aufgrund von mangelhafter Bausubstanz wie, lose Plättli, Hohlraum hinter Plättli, oder auch losen Putz müssen bauseits behoben werden. Für technisch bedingte Schäden im Leibungsbereich oder anderen angrenzenden Bauteilen, die auf Grund verdeckter Mängel an der Bausubstanz oder anderer und unvorhergesehener Umstände entstehen, können wir keine Haftung übernehmen. Der Aufwand für die Behebung solcher Schäden wird nach unseren Regieansätzen in Rechnung gestellt.

Der Bauherr oder dessen Stellvertreter verpflichten sich die von uns gelieferten Produkte vor sämtlichen Schäden auf Grund von Folgearbeiten zu schützen. Schäden durch Dritte wie Schweiss-, Schleifarbeiten, usw. müssen vermieden werden. Schäden dieser Art müssen durch den Verursacher geregelt werden. Prüfen, dass die Entwässerungsschlitze frei bleiben und nicht durch nachfolgende Gewerke verschlossen werden.

Unsere, sowie der von unseren Zulieferern bereitgestellten Muster, Prospekte und anderes Werbematerial geben nur annähernd die Eigenschaften dieser Ware an. Wir haften daher nicht für Abweichungen von diesen. Leichte Farbdifferenzen auf Oberflächen der gelieferten und eingebauten Produkte stellen keinen Mangel dar. Änderungen in der Ausführung, im Material, in der Profilgestaltung und der Farbe, die dem Technischen Fortschritt dienen oder durch gegebene Umstände am Produkt notwendig werden, stellen keinen Mangel dar und sind uns vorbehalten.

Entgangener Gewinn oder ein mittelbarer Schaden ist von uns nur als Folge eines Sachschadens zu ersetzen.

10.3 Garantiefrist Werkvertrag

Die Garantiefrist beträgt 2 Jahre ab Abnahme / bzw. Auslieferung bei Kaufverträgen mit bauseitiger Montage.

Während dieser Zeit auftretende Mängel müssen uns unverzüglich schriftlich angezeigt werden. Erfolgt dies nicht, entfällt unsere Gewährleistung. Für verdeckte (vorher nicht erkennbare) Mängel haften wir während 5 Jahren. Sie müssen durch den Besteller unverzüglich nach Entdeckung schriftlich gerügt werden.

10.4 Mängelerfassung/Abnahme

Auf den Arbeitsrapporten hat der Besteller allfällige Mängel aufzuführen. Die Gewährleistung für Glasschäden wird nachträglich nicht übernommen.

10.5 Haftung für Schäden

Für Beschädigungen, die unsere Mitarbeiter an Gebäuden oder anderen Einrichtungen anrichten, haften wir nur bis zum Deckungsbeitrag unserer Haftpflichtversicherung. Vorbehalten bleiben Schäden zufolge Absicht oder grober Fahrlässigkeit. SPS GmbH haftet nicht für Schäden, die durch die Anwendung der von SPS GmbH erstellten Publikationen entstehen können.

10.6 Bewilligungen

Der Besteller ist verpflichtet, allfällige amtliche Bewilligungen auf eigene Kosten und rechtzeitig einzuholen. Bussen und Strafen, die in diesem Zusammenhang von SPS GmbH nicht zu verantworten sind, gehen zu Lasten des Bestellers.

11 Erfüllungsort und Gerichtsstand

11.1 Erfüllungsort

Erfüllungsort für Leistungen von uns und unseren Kunden ist der Firmenstandort

11.2 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Arlesheim/BL. Die SPS GmbH ist jedoch auch berechtigt, das Gericht am Sitz des Kunden anzurufen.

Betreibungsort für Besteller mit ausländischem Wohnsitz ist ebenfalls Arlesheim/BL.

11.3 Anwendbares Recht

Es gilt schweizerisches Recht.

Allschwil, November 2023